

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin (vormals: Mission Pharmacal Company).

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „CITRACAL“ für Waren der Klasse 5 — Anmeldung Nr. 1 757 855.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer (vormals: Laboratorios Diviser-Aquilea, SL)

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Spanische Marke Nr. 223 532 „CICATRAL“ für Waren der Klassen 1 und 5.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde für alle angegriffenen Waren stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Die Beschwerdekammer habe bei der Beurteilung des Nachweises der Benutzung einen Fehler begangen, insbesondere in Bezug auf die Vorlage einer geeigneten Übersetzung der Waren, für die die im Widerspruchsverfahren entgegengehaltene Marke benutzt worden sei. Weiter habe die Beschwerdekammer das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr zwischen den einander gegenüberstehenden Marken fehlerhaft beurteilt.

Klage, eingereicht am 21. Juli 2008 — People's Mojahedin of Iran/Rat

(Rechtssache T-284/08)

(2008/C 236/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: People's Mojahedin Organization of Iran (Auvers sur Oise, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. P. Spitzer und D. Vaughan, QC)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss 2008/583/EG des Rates für nichtig zu erklären, soweit er für sie gilt;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt nach Art. 230 EG die teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses 2008/583/EG des Rates vom 15. Juli 2008 ⁽¹⁾ zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verord-

nung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/868/EG (im Folgenden: angefochtener Beschluss), soweit er für sie gilt.

Die Klägerin trägt vor, dass der angefochtene Beschluss, soweit er die Aufnahme der Klägerin in die Liste terroristischer Organisationen betreffe, für nichtig zu erklären sei, weil es zu dieser Zeit keine einschlägige Entscheidung einer zuständigen nationalen Behörde gegeben habe, die eine ausreichende Rechtfertigung für den Beschluss bilden könne. Darüber hinaus müsse der Beschluss für nichtig erklärt werden, weil er zwar auf „neue Informationen“ und auf eine Entscheidung einer anderen zuständigen Behörde als der des Vereinigten Königreichs gestützt sein solle, die Beweise, auf die der Rat sich berufen habe, der Klägerin jedoch vor Erlass des Beschlusses nicht mitgeteilt worden seien. Weiter sei nicht begründet worden, warum man solche Informationen als neu oder wesentlich habe betrachten müssen.

Der angefochtene Beschluss sei ohne angemessene Prüfung der neuen Informationen und der Frage erlassen worden, ob diese konkrete und zuverlässige Beweise bildeten, auf deren Grundlage der Rat handeln dürfe und die nachwies, dass die Klägerin am Terrorismus beteiligt sei.

Außerdem sei der angefochtene Beschluss unter Verletzung des Anhörungsrechts und der Grundrechte der Klägerin gefasst worden. Schließlich sei der angefochtene Beschluss unter Umständen ergangen, die einer Verfahrens- oder Ermessensüberschreitung oder einem Verfahrens- oder Ermessensmissbrauch gleichkämen.

⁽¹⁾ ABl. 2008 L 188, S. 21.

Klage, eingereicht am 23. Juli 2008 — Inditex/HABM — Marín Díaz de Cerio (Wortmarke OFTEN)

(Rechtssache T-292/08)

(2008/C 236/28)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Industria de Diseño Textil, SA (Inditex) (Arteixo, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Armijo Chávarri und A. Castán Pérez-Gómez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Roberto Fernando Marín Díaz de Cerio (Logroño, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 24. April 2008 als frist- und formgerecht und unter Beachtung der Verfahrensvoraussetzungen erhoben zuzulassen und sie im Hinblick auf alle oder einen Teil der Waren, für die die Anmeldung zurückgewiesen wurde, aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „OFTEN“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 9, 14, 16, 18, 25 und 35 (Anmeldung Nr. 2 798 270).

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts Roberto Fernando Marín Díaz de Cerio.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Die spanischen Wort- und Bildmarken „OLTEN“ und die spanische Bildmarke „OLTENWATCH“ für Waren der Klasse 14.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen die Art. 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke, hilfsweise, Verstoß gegen die Art. 43 Abs. 2 und 8 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung.
